

volke2.0
Parkstraße 16
44532 Lünen

17.04.2014

Pressemitteilung

Werbung für LED-Monitore

Bei Nutzungsmöglichkeit als Fernsehgerät und PC-Monitor muss Energieeffizienz bei Werbung mit Preisen angegeben werden

So das Oberlandesgericht Köln in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 26. Februar 2014, Az.: 6 U 189/13).

Im Rahmen eines Rechtsstreites eines Wettbewerbsvereins gegen die Werbebeilage einer Tageszeitung einer großen Elektronikmarktkette hatte das Gericht die Frage zu klären, ob bei LED-Monitoren, die sowohl als Fernsehgerät als auch als PC-Monitor eingesetzt werden könne, im Rahmen der Werbung unter der Angabe von Preisen die Angabe der Energieeffizienzklasse erforderlich ist.

Dieser Ansicht war der Wettbewerbsverein und sah in der erfolgten Nichtangabe dieser Energieeffizienzklasse einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht in der Form der Irreführung durch Unterlassen.

Dieser Ansicht folgte das Oberlandesgericht Köln und sah für LED-Monitore, die der beschriebenen gemischten Nutzung unterliegen, die Pflicht zur Angabe der Energieeffizienz. Die Ansicht des Gerichts ergab sich dabei insbesondere unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben und der dort manifestierten Rechtslagen, dass dort keine Ausnahmeregelungen für leistungsstarke Geräte vorhanden seien und daher eine Unterscheidung zwischen Videomonitoren einerseits und Computermonitoren nicht in Betracht käme.

Aus diesem Grund gelte für jegliche Bewerbung von solchen Geräten unter der Angabe von Preisen auch die Angabepflicht für die Energieeffizienzklassen.

„Dieses Urteil zeigt einmal, wie komplex die Rechtslage mittlerweile für den Handel geworden ist. Im Prinzip müssen für jedes angebotene Produkt und für jede Art der Werbung gesonderte rechtliche Prüfungen erfolgen, wie die Bewerbung erfolgen kann, um Abmahnungen zu vermeiden“ erklärt Rolf Albrecht, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und Informationstechnologierecht von der Kanzlei volke2.0.

Über volke2.0:

volke2.0 ist seit mehr als 14 Jahren ausschließlich in den Bereichen Intellectual Property (Marken-, Wettbewerbs-, Patent- und Urheberrecht) und Informationstechnologierecht tätig. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Beratung der Schnittmenge der beiden Gebiete: Intellectual Property *and* Information Technology. Die hochspezialisierten Fachanwälte betreuen national und international tätige E-Commerce / E-Business-Anbieter, EDV- und Software-Anbieter, Internet (Service) Provider, Werbe-/Marketingagenturen und Verlage. (www.volke2-0.de)

Autor dieser Mitteilung:



Rolf Albrecht
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz (Wettbewerbs-, Marken-, Gebrauchs-, Geschmacksmuster- und Patentrecht)
Lehrbeauftragter für E-Business

Kontakt für Presseanfragen:

Kanzlei volke2.0
Pressestelle / Press office
- Rechtsanwalt Albrecht -
Parkstraße 16
D - 44532 Lünen

Tel.: +49 (0) 2306 756840
Fax: + 49 (0) 2306 7568411
E-Mail: presse@volke2-0.de
Web: www.volke2-0.de
Twitter: www.twitter.com/volke20
XING: www.xing.com/profile/Rolf_Albrecht